

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 99.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

angestalter Klage billig entbunden vnd losge-
zehlt wird.

Cas. 99.

Als Mævius von Sempronio das Lehn/ so sei-
nen Vorfahren auf solche masse / daß nemlich
dem Lehnherren frey stehen sol/wenn er wolte / sol-
ches vor eine gewisse Summa einzulösen / gelas-
sen/auffsnewe empfehet/ oder recognoscit ; ist
er belehnt worden aufs die masse wie seine Vor-
fahren/dicitis verbis ut liceret &c. non expressis.
Nach eslichen Jahren offerirt Sempronius der
Lehnherren dem Lehnmann Mævio die Summa
Geldes/vnd wil das Lehn an sich lösen / Mævius
wil aber solches nicht haben / sondern recusiri es
Q q. juris.

Sempronius stelle seine Klage an/ Fundir-
sich auf die alte Belehnung vnd investitur, da-
rinn Mævii Lehn auf solche masse ihm gelichen
vnd concedirt, daß ihm dem Lehnherren allezeit
frey stunde / selbige zu lösen / per ea quatradie
Viget in M.j.F.o.i. reg.7.

Mævius excipit, daß die erste investitur vnd
Belehnung durch die andere/in welcher des pa-
eti de feudo redimendo nicht gedacht / erneu-
ert/ vnd aufgehoben.

Klagender Sempronius negat dieses.

Nota.

Nota.

Weil Kläger Beklagrens exception negire, entsteht der Streit: ob nemlich die erste Belehnung vnd investitur durch die andere erneuert vnd aufgehoben? Dieses muß Mævius als seine Exception, daraußer sich fundirt, beweisen / Er wil aber mit diesem Argument behaupten: In der andern Investitur were das pactum de feudo redimendo nicht begriffen / Derhalben so were Kläger von der ersten Belehnung abgetreten / und also eine novation getroffen. Aber ditz Argument probirt nichts. Denn ob schon die Worte des ersten Lehnbriefes de feudo redimendo in dem andern Lehnbriefe (oder andern investitur) nicht ausdrücklich gesetzt / so seynd doch gleichlautende Worte / vnd α equipollentia in demselben zu befinden / Nemlich diese: Auff die masse / wie des Beklagten Vorfahren belehnet: durch welche Worte dann oñ allen Zweifel verstanden wird/dass das pactum de redimendo feudo reperitur. vñ widerholet / Derhalben Beklagter seine Exception nicht genügsam beweisen / vnd vmb dieser ferneren Ursachen willen / weil die Novation nicht vermeuchlich /

Nota.

lich / es sey dann in dem andern Contract ausdrücklich gesetzt / daß man den ersten Contract hiermit vernichtet haben wolle / per §. præterea Inst. quib. mod. toll. oblig. l. innovationum §. C. de Nov. Geit. lib. 2. obſerv. 30. n. 3. Disp. Colon. de novat. tb. 32. lit. B. & C. Treutl. vol. 2. disp. 29. tb. 5. lit. F. Weſenb. in Par. n. 6. & Meyer in Colleg. Arg. tb. 11. n. 9. D. cod. Giphant. ad L. qui uſumfrumentum 58. ns. D. de V. Obl. Sichard. add. l. innovationem n. 23. 5. C. de novat. Rot. Gen. in Decif. ad Mercat. 197. n. 4. Medic. in tr. de novat. part. 1. q. 8. n. 9. Schneidew. ad d. §. præterea n. 9. Inst. quib. mod. toll. Dannenhero pro auctore zu decretien.

Beschied.

Auff Klage vnd darwider eingewandte Exception Sempronii Klägern an einem 1. Mævil Beklagten am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: Würde Kläger die Beklagten hiebe vor angebotene Gelder nochmals würcklich präsentirn oder gebührlich depoñirn, so ist Beklagter seines Vorwendens vngedacht sein Lehngut dar gegen Klägern abzurenzen vnd einzureuen und schuldig.

Cas. 100.